

RS Vwgh 2001/1/25 2000/06/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2001

Index

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

Norm

BStFG 1996 §7 Abs1;

Rechtssatz

§ 7 Abs. 1 BStFG 1996 stellt hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung einer zeitabhängigen Maut, soweit hier erheblich, auf die Benützung bestimmter Bundesstraßen durch bestimmte Fahrzeuge ab und nimmt Fahrzeuge mit Probefahrerkennzeichen nicht von dieser Verpflichtung aus. Der Verwaltungsgerichtshof vermag darin nichts Verfassungswidriges zu erblicken, zumal es dem Beschuldigten freigestanden wäre, nicht mautpflichtige Straßen zu befahren (vgl. hierzu das Erkenntnis vom 18. Dezember 1997, Zl. 97/06/0242).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000060024.X01

Im RIS seit

28.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at